

# **Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Arbeitskreise der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.**

## **§ 1 Zweck**

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren zur fachlichen Arbeit, der Besetzung und Organisation der Ausschüsse und Arbeitskreise der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. sowie die Geschäftsführung für die Ausschüsse und Arbeitskreise und den Vertrieb der Publikationen.

Die wirksame Berücksichtigung der Interessen aller an der Regelsetzung für Bäder interessierten Kreise ist ein Grundpfeiler der Erarbeitung des Regelwerks der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB). Aus diesem Grund wird der fach- und interessengerechten Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse und Arbeitskreise und deren Untergruppen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB)

## **§ 3 Ausschüsse und Arbeitskreise**

Die Erarbeitung des Regelwerks der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. erfolgt in Ausschüssen und Arbeitskreisen. Die Ausschüsse können darüber hinaus aktuelle Themen aufgreifen und entscheiden über deren Bearbeitung in den Arbeitskreisen.

Die Beratungen der Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht öffentlich; es ist Vertraulichkeit zu wahren. Mitglieder und Berater dürfen die sie entsendenden Institutionen vertraulich informieren. Die Veröffentlichung und Bezugnahme auf Arbeitsfassungen und Beratungsunterlagen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses.

Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise dürfen die Tatsache ihrer Mitgliedschaft für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Über die jeweiligen Maßnahmen muss die Geschäftsstelle informiert werden.

### **§ 3.1 Ausschüsse**

#### **§ 3.1.1 Einsetzen von Ausschüssen**

Ausschüsse werden durch den Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf eigene Initiative oder auf Antrag eingesetzt. Die Einsetzung kann ausschließlich von Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. beantragt werden. Sie muss in jedem Fall fachlich begründet sein.

Die Anträge sind mit Begründung in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an den Erweiterten Vorstand zu richten. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen darüber entscheiden, ob er den Antrag annimmt und einen entsprechenden Ausschuss bestellt oder den Antrag ablehnt. Über seine Entscheidung hat er den Antragsteller umgehend in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren und im Falle einer Ablehnung seine Gründe darzulegen.

Der Verbandsrat wird über die Einsetzung eines Ausschusses informiert.

Die Federführung für die Ausschüsse liegt grundsätzlich bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., sie kann vom Erweiterten Vorstand auf den Mitgliedsverband übertragen werden, bei dem die fachliche Kompetenz für den Ausschuss liegt. Dies gilt auch für die Arbeitsweise und die Finanzierung. Ausschüsse werden grundsätzlich für drei Jahre eingesetzt, kürzere Laufzeiten sind bei bestimmten Aufgabenstellungen möglich. Bei einem Ausschuss, der länger als drei Jahre arbeiten soll, werden weitere Berufenungsperioden jeweils auf drei Jahre begrenzt.

#### **§ 3.1.2 Vorsitz**

Jeder Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Berufenungsperiode.

### **§ 3.1.3 Mitglieder der Ausschüsse**

Mitglieder der Ausschüsse müssen Expert/innen der Fachgebiete sein, mit denen sich der Ausschuss befasst (z. B. aus den Bereichen Bäderbau, Bädertechnik, Bäderbetrieb oder Saunabau, -technik bzw. -betrieb). Eine Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. oder im Deutschen Saunabundes e. V. ist für eine Mitarbeit nicht erforderlich, jedoch wünschenswert.

Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des entsprechenden Ausschusses in Abstimmung mit den Stellvertreter/innen und mit dem Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., der die Berufung ablehnen kann. Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist eine persönliche Berufung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil eines Mitarbeiters führen. In Einzelfällen kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden.

Aus besonderem Anlass können die Ausschussvorsitzenden zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen. Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen, längstens jedoch bis zum Ablauf der laufenden Berufenungsperioden. Wiederberufungen sind möglich. Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen sollte 75 bis 80 Personen nicht übersteigen.

Es besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Mitgliedschaft, die mit dem Begriff „Zur Kenntnis“ bezeichnet wird. Dieser Mitgliedsstatus berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und zum Erhalt aller Informationen (z. B. Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen), die für die Ausschussmitglieder bestimmt sind. Mitglieder im Status „Zur Kenntnis“ sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Anzahl der im Ausschuss befindenden Mitglieder nicht berücksichtigt. Eine Anwesenheitspflicht ist somit nicht notwendig.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Ausschuss wird auch durch die Zuordnung zu den interessierten Kreisen und durch die Höchstmitgliederzahl des Ausschusses geleitet. Die Zuordnung der Ausschussmitglieder zu den interessierten Kreisen wird jährlich überprüft.

Wenn ein Mitglied eines Ausschusses innerhalb der Wahlperiode dreimal fehlt, wird durch die Geschäftsstelle schriftlich nachgefragt, ob das Interesse an einer weiteren Mitarbeit noch besteht. Wenn auf diese Frage innerhalb von sechs Wochen keine Rückmeldung kommt, wird es von der Mitgliederliste des Ausschusses gestrichen.

Ausschussmitglieder erhalten ein vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnetes, formales Berufungsschreiben.

### **§ 3.1.4 Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss**

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet im Regelfall durch Ablauf der Berufszeit oder durch freiwilliges Ausscheiden.

Mitglieder können auf Antrag des Ausschussvorsitzenden in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. abberufen werden. Dem betroffenen Ausschussmitglied ist vorab die Gelegenheit zur (schriftlichen/mündlichen) Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) mitzuteilen. Die Abberufung ist nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder bei einer Verletzung der Vorgaben von Ziffer 3.1.5, 5. Absatz (Vertraulichkeit), zulässig.

### **§ 3.1.5 Arbeitsweise der Ausschüsse**

Die Ausschüsse bearbeiten die Richtlinien und Arbeitsunterlagen des Regelwerks und verabschieden sie fachlich. Sie bekommen Aufgaben vom Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zugewiesen und behandeln Aufgaben, die sie selbst aufgreifen.

Zugewiesene Aufgaben müssen unverzüglich bearbeitet werden. Bei Aufgaben, die in den Arbeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, ist vom Erweiterten Vorstand einem Ausschuss die Federführung zu übertragen.

Bei der Bearbeitung von Richtlinien und Arbeitsunterlagen sind die Grundsätze für das Regelwerk der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zu beachten.

Die Ausschüsse der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. beraten mindestens einmal im Jahr. Die Einladungen zu Ausschusssitzungen erfolgen im Auftrag des zuständigen Ausschussvorsitzenden durch die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. Die Einladung sollte drei Monate vor der Sitzung zusammen mit der Hotelinformation im internen Gremienbereich auf [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) bereitgestellt werden. Das Programm wird vom Ausschussvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle festgelegt und ist bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung im internen Gremienbereich auf [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) bereit zu stellen.

Die Sitzungsergebnisse sind durch die Geschäftsstelle oder durch eine gewählte Schriftführung in einer Niederschrift festzuhalten und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Niederschriften werden nach jeweils gültigem Muster in Textform den Mitgliedern der Ausschüsse im internen Gremienbereich auf [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) bereitgestellt.

#### **§ 3.1.6 Finanzierung der Ausschussarbeit**

Die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise (z. B. Ausschusssitzungen, Sekretariat durch die Geschäftsstelle, Arbeitsprojekte), wird aus dem Haushalt des zuständigen Verbandes finanziert. Eine zusätzliche Finanzierung in Form von Einladungen zu Sitzungen oder Sponsoring ist möglich. Die Ausschussvorsitzenden erhalten jährlich ein Budget für die laufende Arbeit und Einzelprojekte der Ausschüsse und Arbeitskreise. Der Umfang des Budgets wird jeweils zum Beginn des Jahres durch den Ausschussvorsitzenden und die Geschäftsstelle festgelegt.

#### **§ 3.1.7 Beschlussfassung**

Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlussfassungen auf dem Schriftwege sind möglich.

#### **§ 3.1.8 Auflösen von Ausschüssen**

Ausschüsse können auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. aufgelöst werden. Die Ankündigung des Erweiterten Vorstands der geplanten Auflösung muss in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) dem Ausschussvorsitzenden mit Aufforderung zur schriftlichen/mündlichen Stellungnahme übermittelt werden. Der betreffende Ausschuss muss im Rahmen einer Ausschusssitzung oder auf dem Schriftwege dazu gehört werden. Die Auflösung muss in jedem Fall fachlich begründet sein. Die endgültige Entscheidung des Erweiterten Vorstands muss den Mitgliedern des betroffenen Ausschusses mit Begründung in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

#### **§ 3.2 Arbeitskreise**

Die Arbeitskreise greifen spezielle Fragen ihres Fachgebietes auf, leisten die fachliche Bearbeitung von baulichen, technischen und betrieblichen Themen, erarbeiten Vorschläge für das Regelwerk und fertigen Beschlussvorlagen für die Ausschüsse.

Arbeitskreise werden grundsätzlich für drei Jahre eingesetzt, kürzere Laufzeiten sind bei bestimmten Aufgabenstellungen möglich. Die Einsatzperiode eines Arbeitskreises dauert längstens bis zum Ablauf der Berufungsperiode des zugehörigen Ausschusses. Bei einem Arbeitskreis, der länger als drei Jahre arbeiten soll, werden weitere Berufungsperioden jeweils auf drei Jahre begrenzt.

##### **§ 3.2.1 Einsetzen von Arbeitskreisen**

Arbeitskreise werden von Ausschüssen eingesetzt. Der Erweiterte Vorstand und der Verbandsrat werden über die Einsetzung von Arbeitskreisen informiert.

##### **§ 3.2.2 Vorsitz (Obleute)**

Jeder Arbeitskreis wählt aus den eigenen Reihen eine/n Obfrau/Obmann und eine/n stellvertretende/n Obfrau/-mann für die Dauer einer Einsatzperiode des Arbeitskreises.

### **§ 3.2.3 Mitglieder der Arbeitskreise**

Mitglieder der Arbeitskreise müssen Experten der Fachgebiete sein, mit denen sich der Ausschuss befasst (z. B. aus den Bereichen Bäderbau, Bädertechnik, Bäderbetrieb oder Saunabau, -technik bzw. -betrieb). Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist eine persönliche Berufung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil eines Mitarbeiters führen. Eine Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. oder im Deutschen Saunabundes e. V. ist für eine Mitarbeit nicht erforderlich, jedoch wünschenswert.

Die Berufung der Mitglieder der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses und seiner Stellvertreter in Abstimmung mit dem Obmann des Arbeitskreises. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Arbeitskreis wird auch durch die Zuordnung zu den interessierten Kreisen und durch die Höchstmitgliederzahl der Arbeitskreise geleitet. Die Zuordnung der Arbeitskreismitglieder zu den interessierten Kreisen wird jährlich überprüft.

Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist eine persönliche Berufung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil eines Mitarbeiters führen. In Einzelfällen kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden.

Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen, längstens jedoch bis zum Ablauf der laufenden Berufungsperiode. Wiederberufungen sind möglich. Die Zahl der Mitglieder in den Arbeitskreisen sollte 15 Personen nicht übersteigen.

Es besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Mitgliedschaft, die mit dem Begriff „Zur Kenntnis“ bezeichnet wird. Dieser Mitgliedsstatus berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und zum Erhalt aller Informationen (z. B. Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen), die für die Arbeitskreismitglieder bestimmt sind. Mitglieder im Status „Zur Kenntnis“ sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Anzahl der im Arbeitskreis befindenden Mitglieder nicht berücksichtigt. Eine Anwesenheitspflicht ist somit nicht notwendig.

Wenn ein Mitglied eines Arbeitskreises dreimal innerhalb der Wahlperiode fehlt, wird durch die Geschäftsstelle schriftlich nachgefragt, ob das Interesse an einer weiteren Mitarbeit noch besteht. Wenn auf diese Frage innerhalb von sechs Wochen keine Rückmeldung kommt, wird es von der Mitgliederliste des Arbeitskreises gestrichen. Der Ausschussvorsitzende ist darüber zu informieren.

Arbeitskreismitglieder erhalten ein vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnetes, formales Berufungsschreiben.

### **§ 3.2.4 Berater**

Zu speziellen Themen können zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen Berater hinzugezogen werden. Dazu gehören:

- externe Fachleute
- Vertreter von Instituten und Behörden
- Vertreter/Beauftragte von interessierten Fachkreisen/Verbänden, wenn diese bei der Bearbeitung spezieller Fachfragen eine Beteiligung wünschen.

Die zeitlich befristete Berufung der Berater erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Obmann des Arbeitskreises. Wiederberufungen sind möglich.

### **§ 3.2.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Mitarbeit im Arbeitskreis**

Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis endet in der Regel durch Ablauf der Berufszeit, durch Auflösung des Arbeitskreises, durch freiwilliges Ausscheiden oder auch durch Abberufung durch den Entsendenden.

Bei Beratern endet die Mitarbeit in der Regel nach Beendigung des Arbeitsprojekts, zu dem sie herangezogen worden waren.

Mitglieder der Arbeitskreise können auf Antrag des Ausschussvorsitzenden in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorab die Gelegenheit zur (schriftlichen/mündlichen) Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) mitzuteilen. Die Abberufung ist nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder bei einer Verletzung der Vorgaben von Ziffer 3.2.6, 5. Absatz (Vertraulichkeit), zulässig.

### **§ 3.2.6 Arbeitsweise der Arbeitskreise**

Die Arbeitskreise erarbeiten die Richtlinien und Arbeitsunterlagen des Regelwerks. Sie bekommen Aufgaben vom zuständigen Ausschuss zugewiesen und behandeln Aufgaben, die sie selbst aufgreifen. Darüber hinaus bringen sowohl die Vorstände der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und der Verbandsrat, als auch die zuständige Geschäftsstelle Themen in die Arbeitskreise ein.

Zugewiesene Aufgaben müssen unverzüglich bearbeitet werden. Bei Aufgaben, die in den Arbeitsbereich mehrerer Arbeitskreise fallen, ist einem Arbeitskreis durch den zuständigen Ausschuss die Federführung zu übertragen. Bei der Bearbeitung von Richtlinien und Arbeitsunterlagen sind die Grundsätze für das Regelwerk der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zu beachten.

Die Arbeitskreise beraten mindestens einmal im Jahr. Die Einladungen zu den Arbeitskreissitzungen erfolgen im Auftrag des/der zuständigen Obmanns/Obfrau durch die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. Die Einladung sollte drei Monate vor der Sitzung zusammen mit der Hotelinformation im internen Gremienbereich auf [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) bereitgestellt werden. Die Tagesordnung wird vom Obmann/der Obfrau in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle festgelegt und ist bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung im internen Gremienbereich auf [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) bereit zu stellen.

Die Sitzungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen. Niederschriften werden nach jeweils gültigem Muster an die zuständige Geschäftsstelle des federführenden Mitgliedsverbandes geleitet. Die Verteilung obliegt dieser Geschäftsstelle. Die anderen Obleute der Arbeitskreise sowie die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter haben Einsicht in die Niederschriften.

### **§ 3.2.7 Beschlussfassung**

Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlussfassungen auf dem Schriftwege sind möglich.

### **§ 3.2.8 Auflösen von Arbeitskreisen**

Arbeitskreise können nach Beendigung ihrer Aufgabe vom zuständigen Ausschuss aufgelöst werden, der betreffende Arbeitskreis muss dazu gehört werden.

Die Ankündigung des Erweiterten Vorstandes der geplanten Auflösung muss in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) dem Ausschussvorsitzenden und der/m Obfrau/Obmann des Arbeitskreises mit Aufforderung zur schriftlichen/mündlichen Stellungnahme übermittelt werden. Der betreffende Arbeitskreis muss im Rahmen einer Ausschusssitzung oder auf dem Schriftwege dazu gehört werden. Die Auflösung muss in jedem Fall fachlich begründet sein. Die endgültige Entscheidung des Erweiterten Vorstandes muss den Mitgliedern des betroffenen Arbeitskreises mit Begründung in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

### **§ 3.2.9 Arbeitsgruppen**

Der Obmann eines Arbeitskreises kann zur zeitnahen Bearbeitung von aktuellen Fragen und Themenkomplexen eine Arbeitsgruppe als zeitlich befristetes Gremium von Fachleuten einberufen. In der Arbeitsgruppe ist immer eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Arbeitskreises vertreten. Darüber hinaus können z. B. externe Fachleute und Vertreter von Instituten und Behörden hinzugezogen werden. Aus der Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe erwächst kein Recht auf die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis.

#### **§ 4 Bereitstellen von Informationen für die Ausschüsse und Arbeitskreise über [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com)**

##### **§ 4.1 Allgemeines**

Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften stehen den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise zum Download von der Internetseite der DGfDB, [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com), zur Verfügung. Es können bei Bedarf weitere Arbeitsunterlagen zum Download bereitgestellt werden, darüber entscheidet der jeweilige Ausschuss oder Arbeitskreis. Falls hier Beiträge aus A. B. Archiv des Badewesens eingepflegt werden sollen, bedarf dieses des Einvernehmens mit der Redaktion.

##### **§ 4.2 Zugriffsrechte**

Jedes Mitglied eines Ausschusses oder Arbeitskreises hat, soweit verfügbar, über ein Web-basiertes Portal, z. B. [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com) Zugriff auf die Dokumente des Gremiums, dem es angehört.

#### **§ 5 Datenschutz**

Im Rahmen der Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise werden die Kontaktdaten der ehrenamtlichen Mitarbeiter (Name, Institut, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse) aufgenommen, gespeichert und im Rahmen des entsprechenden Gremiums dessen anderen Mitgliedern auch zur Kenntnis gegeben, sofern die Mitglieder damit einverstanden sind. Dieses Einverständnis muss ausdrücklich erklärt werden, jedes Mitglied eines Ausschusses, eines Arbeitskreises oder einer Arbeitsgruppe erhält von der Geschäftsstelle deshalb bei der Berufung ein entsprechendes Formular, das per Post oder Fax zurückgeschickt werden muss. Wenn ein Mitglied mit der Weitergabe von Daten nicht einverstanden ist, werden dessen Daten nicht weiter verteilt.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der Ausschüsse und Arbeitskreise, die Verbreitung und der Vertrieb der Publikationen werden von der Geschäftsstelle des Verbandes abgewickelt, der die Federführung für den Ausschuss hat. Die hiernach zuständige Geschäftsstelle nimmt diese Aufgabe in Abstimmung mit den zuständigen Ausschussvorsitzenden und Obleuten wahr.

#### **§ 7 Vorrang der Satzung**

Sollte diese Geschäftsordnung einer Regelung in der Satzung jetzt oder künftig widersprechen, so gilt die Satzung insoweit vorrangig vor dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. am 1. Dezember 2019 in Kraft.